

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleit. ag: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

ersch. wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
Samstags mit den wöchentlichen Freizeitsagen
„Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzeile.

Donnerstag, den 12. Juli 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 9. Juli 1917.
Alle Diensträume der Kreis-
verwaltung müssen vorläufig wegen
der stätig steigenden Amtsgeschäfte
am Montag und Donnerstag auch
am Freitag für den Verkehr mit dem
Publikum geschlossen bleiben. An den
Wochentagen sind sie von 8 1/2
Uhr vormittags geöffnet. Aus-
nahmen können nur in dringenden
Fällen gemacht werden.
Der Königliche Landrat
v. Bezold.

Herrn Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.
Zur Aufstellung der Finanzübersicht für das
Rechnungsjahr ersuche ich die Herren
Bürgermeister, genau festzustellen und mir bis zum
1. August d. J. mitzuteilen:
1. welche Gesamtsumme sich die gemäß
§ 74 des Einkommensteuergesetzes für 1917
veranlagten fingierten Einkommensteuersätze
von einem Einkommen bis zu 900 Mk.
betrugen,
2. wieviel die Gemeindesteuer für 1917 beträgt,
3. wieviel die Reineinnahme aus Liegenschaften
der Gemeinde (einschließlich des Jagdpachtes
und ausschließlich der Ertrages aus Wal-
dungen) in dem laufenden Etatsjahr betragen
wird,
4. wieviel Passivkapitalien die Gemeinde noch
zu tilgen und zu verzinsen hat,
5. wieviel die vom Staate für 1917 veran-
lagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern
in der ganzen Gemeinde betragen.
Ultingen, den 10. Juli 1917.
Der Kgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreisauausschusses
v. Bezold.

**Verordnung
über den Handel mit Gänsen.**
Vom 3. Juli 1917.
Zur Ausführung der Bekanntmachung über Kriegs-
verordnungen zur Sicherung der Volksernährung
vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)
ist verordnet:
§ 1
Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl ver-
kauft werden.
Beim Verkaufe von lebenden Gänsen durch
Züchter oder Mäster dürfen folgende Preise
nicht überschritten werden,
wenn die Lieferung erfolgt:
im Juli 1917 16 Mark
im August 1917 17 „
nach dem 31. August 1917 19 „
Dies gilt auch für Verkäufe, die vor dem In-
treten dieser Verordnung abgeschlossen sind.
Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder
Mästers.
Beim Weiterverkaufe darf insgesamt ein Zu-

schlag von 2 Mark einschließlich der Beförderungs-
kosten nicht überschritten werden.
§ 2
Beim Verkaufe von geschlachteten Gänsen
dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:
beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster
an Händler frei Versandstation (Bahn
oder Schiff) 3,50 Mark für 1/2 Kg.;
beim Verkaufe durch den Händler an den
Kleinhändler frei Lager oder Laden des
Empfängers 3,75 Mark für 1/2 Kg.;
beim Verkaufe durch den Händler an den
Verbraucher in Gemeinden, die bis zu
100 000 Einwohner zählen, 4 Mark für
1/2 Kilogramm, in Gemeinden, die mehr
als 100 000 Einwohner zählen, 4,25
Mark für 1/2 Kilogramm.
Verkauf der Züchter oder Mäster unmittel-
bar an den Verbraucher, so darf der
Preis bis auf 3,75 Mark für 1/2 Kilo-
gramm, beim Verkauf in Gemeinden, die
mehr als 100 000 Einwohner zählen, bis
auf 4 Mark für 1/2 Kilogramm erhöht
werden.
Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte
Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die
Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von
Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist ver-
boten.
§ 3
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen
bestimmten Behörden können für den Verkauf durch
den Züchter oder Mäster oder durch den Handel
niedrigere Preise festsetzen als die in dieser Ver-
ordnung oder auf Grund dieser Verordnung fest-
gesetzten Preise. Sie können auch für lebende
Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben.
§ 4
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen
bestimmten Behörden können für den Verkauf von
Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänzen her-
gestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.
Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf
Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt
sind, ist der Verkauf von Gänsen oder von Gänse-
fleisch in Teilen sowie die gewerbmäßige Herstellung
und der gewerbmäßige Verkauf von daraus her-
gestellten Erzeugnissen unzulässig.
§ 5
Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten
Gänsen durch den Züchter oder Mäster ist vom
25. November 1917 ab bis auf weiteres verboten.
§ 6
Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Ver-
äußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen
oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an
Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-,
Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Ueber-
gabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der
Veräußerer einen Schein nach anliegenden Muster
[(Schlusschein) hier nicht abgedruckt] in zwei Aus-
fertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je
eine Ausfertigung des Schlusscheins muß der
Veräußerer und der Erwerber bis zum Schlusse
des Kalenderjahrs, mindestens aber drei Monate
aufbewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten

über den Verkauf des Kommunalverbandes,
der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der
Ortspolizei vorlegen.
Der Ausstellung eines Schlusscheins bedarf es
nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Ver-
teilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde
oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden
oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren
Beauftragte.
§ 7
Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann
Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung
zulassen.
§ 8
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen
bestimmten Behörden können weitergehende Bestim-
mungen über den Verkehr mit Gänsen erlassen,
insbesondere den Handel mit Gänsen von einer
besonderen Erlaubnis abhängig machen oder be-
stimmten Stellen übertragen.
Die Landeszentralbehörden können mit Zustim-
mung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts
abweichende Regelungen treffen.
§ 9
Die Vorschriften, die in dieser Verordnung
oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind,
gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder
daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Aus-
land oder den besetzten Gebieten eingeführt werden.
§ 10
Die in dieser Verordnung oder auf Grund
dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchst-
preise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchst-
preise, vom 4. August 1914 in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-
Gesetzbl. S. 516) mit den Änderungen der Be-
kannntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 25), 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603), 23. März 1916 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 253).
§ 11
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen wird bestraft:
1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 3
Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach
§ 8 erlassenen Anordnungen zuwider-
handelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflich-
tung zur Ausstellung, Ausfüllung, Auf-
bewahrung und Vorlegung von Schlus-
scheinen (§ 6) zuwiderhandelt.
Neben der Strafe kann auf Einziehung der
Gegenstände erkannt werden, auf die sich die straf-
bare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie
dem Täter gehören oder nicht.
§ 12
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.
Berlin, den 3. Juli 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 10. Juli.
(Politik).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern erreichte der Artilleriekampf an der Küste, im Abschnitt von Ypern und im Wytschaete-Bogen größere Stärke als in den Vortagen. Ein Vorstoß englischer Infanterie südwestlich von Hollebeke wurde zurückgewiesen. Auch nordöstlich von Messines, bei Lens und Fresnoy sowie nordwestlich von St. Quentin spielten sich Erkundungsgefechte ab.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Länge des Chemin-des-Dames nahm abends das Feuer an Heftigkeit zu. Nachts wurden Teilangriffe der Franzosen südlich von Couriecon und südöstlich von Cerny abgeschlagen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht von Württemberg.
Keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Bei Riga, Dinaburg und Smorgon hat die Gefechtsintensität sich gesteigert.

Bei der

Heeresgruppe des Generalobersten von Böhm-Ermolli, blieben die Russen zwischen Strypa und Dnjestr ziemlich untätig. Unternehmungen unserer Sturmtruppen brachten an mehreren Stellen Gewinne an Gefangenen und Beute. Nach Abschluß der Kämpfe, die sich gestern nordwestlich von Stanislaw entwickelten, wurden unsere Truppen hinter den Unterlauf des Lutowica-Baches zurückgenommen.

Im Bereich der anderen Armeen keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front

Die Lage ist unverändert.

Im Monat Juni war das Ergebnis der Kämpfe gegen die feindlichen Luftstreitkräfte gut. Unsere Gegner haben 220 Flugzeuge und 33 Fesselballone durch Einwirkung unserer Waffen verloren. Von den Flugabwehrkanonen wurden 60 feindliche Flieger abgeschossen, der Rest wurde in Luftkämpfen zum Absturz gebracht.

Unser Verlust beträgt 58 Flugzeuge und 3 Fesselballone.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludenborff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* In einem Bericht über die Ausschussführung der Handelskammer Wiesbaden, die am 4. Juli stattfand, heißt es: „Der Handelskammer sind in letzter Zeit aus Handels- und Industriekreisen fortgesetzt Klagen darüber zugegangen, daß bei dem immer mehr zunehmenden Personal- und Arbeitermangel die Pflicht der jugendlichen Arbeiter und Angestellten zum Fortbildungsschulbesuch sich noch gerade äußerst störend fühlbar mache und vielleicht die Aufrechterhaltung der Betriebe überhaupt in Frage stelle. Die im Laufe der Erörterung dieser Angelegenheit noch aus der Mitte der Ausschussmitglieder geltend gemachten Gesichtspunkte bestimmten den Ausschuss, einstimmig den Beschluß zu fassen, daß die Handelskammer unverzüglich an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe mit der Bitte herantreten solle, mit Rücksicht auf die derzeitigen Bedürfnisse des Wirtschaftslebens bei der immer schwieriger werdenden Lage der Handl. und Gewerbetreibenden die Schließung der Fortbildungsschulen zu verfügen.“ Wir sind überzeugt, daß dieser Beschluß in weiten Kreisen, namentlich des Handwerks und des Kleingewerbes, mit lebhafter Zustimmung begrüßt werden wird. Möge er auch an der entscheidenden Stelle die ihm zukommende Beachtung finden!

— **Schiff**, 9. Juli. Eine hiesige junge Frau ist nach einem nur wenigen Stunden währenden, schmerzhaften Unterleibsliden gestorben. Sie soll nach Genuß von Rirschen Bier getrunken haben und es wird vermutet, daß dadurch die verhängnisvolle Krankheit entstanden sei. Der traurige Fall möge zur Vorsicht mahnen.

— **Limburg**, 8. Juli. Gestern wurde die 20 Jahre alte Schaffnerin Lina Klärner von hier auf dem Bohnhof Albshausen bei Weglar von einem Güterzug erfasst und überfahren. Es wurden ihr beide Beine abgeschnitten. Die schwer Verletzte starb bald darauf an den erlittenen Wunden.

Vermischte Nachrichten.

— **Altenkirchen (Westerwald)**, 8. Juli. Gestern abend gegen 9 Uhr stießen auf der Nebenbahn Altenkirchen-Au, zwischen den Stationen Oberarbach und Drintscheid ein Personenzug und ein Güterzug zusammen. Ein Schaffner wurde getötet, sieben Reisende schwer verletzt, beide Lokomotiven und 9 Wagen wurden beschädigt.

WTB **Wien**, 8. Juli. Die im neunten Wiener Gemeindebezirk gelegene altehrwürdige Servitenkirche ist von einem Brande heimgesucht worden, der den Dachstuhl der Kirche und den Dachstuhl des angrenzenden Konventhofes eingeäschert hat; nur das Kirchenschiff und die beiden Haupttürme sind intakt geblieben. Fast der ganze neunte Bezirk war infolge des herrschenden Windes durch das Flugfeuer gefährdet, das auch tatsächlich mehrere Dachstühle der nächsten Umgebung und selbst weit gelegene Häuser ergriff, ohne aber ersten Schaden zu stiften. Das innere der Kirche, darunter zahlreiche Kunstschätze und wertvolle Bilder hat nicht zu sehr gelitten. Die Kirche stammt aus dem Jahre 1618.

Anzeigen.

Freitag, den 13. Juli 1917, nachmittags 5 Uhr, wird an der Wohnung der Bw Schott hierselbst der Nachlaß des verstorbenen Jakob Jost, genannt Dienbach, gegen gleich bare Zahlung öffentlich meistbietend versteigert.

Der Nachlaß besteht aus 1 Schrank, 1 Kommode, 2 Stühlen, 1 Tisch, 1 Koffer, einigen Kleidungsstücken, 3 Paar Schuhen, 1 Taschenuhr und 2 Holzsägen.

Münster, den 5. Juli 1917.

Der Magistrat:
Sikmann.

1 Schweinehirte

gegen gute Bezahlung gesucht.

Bedingungen werden auf dem Bürgermeisteramt bekanntgegeben.

Der Magistrat.

Frauen und Mädchen, auch junge Burschen

zu leichter Kernarbeit gesucht. Näheres zu erfahren bei Meister Piesoldt.

L. Fr. Buderus, G. m. b. H.
Audenschmiede.

2)

Bei meinem Fortgange von Schmitten, das mir in 28 Jahren eine zweite Heimat geworden ist, war es mir leider nicht mehr möglich, allen lieben Bekannten zum Abschied die Hand zu drücken. Ich rufe darum denjenigen, die während meiner langen Tätigkeit im Hochtaunus Freud und Leid mit mir aufrichtig teilten, ein

herzliches Lebewohl

zu, begleitet von den besten Wünschen für aller Wohlergehen.

San.-Rat Dr. F. Albrecht.

Die Firma

Fr. Vonhausen, Neumünster
Weilmünster

ist von mir ermächtigt

Oelsaaten aller

gegen Vorlage von Erlaubnischein zu

2) **Oelfabrik Dotzhe**
Philipp L. Fauth.

Als Kommissionsär des Kriegsausschusses für Dele und Fette, Berlin machen wir auf die Ablieferungspflicht aller in insbesondere Raps und Rübsen wachsenden Ölsaat aufmerksam; wir ersuchen um möglichenfalls baldigen Lieferung der sämtlichen geernteten ausschließlich derjenigen Mengen, welche Haushalt und zur Saat zurückbehalten müssen an das Raps- und Rübsenlagerhaus in Garmisch. Auch sämtliche aus der Ernte 1916 noch vorräthig sind an das genannte Lager zu liefern.

Die Lieferung erfolgt am zweckmäßigsten meindeweise.

Landwirtschaftliche
Central-Darlehnskasse für Deutschland
Filiale Frankfurt a. M.

Landwirtschaftliche Angebote

Unter dieser Überschrift werden Angebote von Landwirten des Kreises Münchener Land gebührenfrei aufgenommen. Wortlaut dieser Anzeigen muß schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Aufnahme der landwirtschaftlichen Angebote berechnen wir zu dem üblichen Satzpreise. Diese Beträge erbitten wir — der Einfachheit wegen — im Voraus.

Glücke mit 10 Kücken

(3 Wochen alt) zu verkaufen.

*) Schneidermeister Müller, Wernau.

Fahrtuh mit Kalb

zu verkaufen.

*) Joh. Uhrig, Niederstetten.

Ziegen-Mutterlamm

4 Monate alt, zu verkaufen.

*) Peter Wirth, Arnoldsweiler.

Trächtiges Erstlingsjoch

zu verkaufen.

*) Gastwirt Staudt, Rod a. d. R.

Suche sofort einen Zuchtbullen, Simmentaler Rasse, von tadellosem Körperbau, gut Rotfärbung, fahl ausgeschlagen. Angebote bis halb 8 Tagen an mich zu richten.

August Schollenberger, Oberndorf.